

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 20.02.2008

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz in der Fassung vom 19. November 2007 (Nds. GVBl. S. 641) wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Ausschuss hat das Recht, Auskünfte des Fachministeriums über seine Tätigkeit als Verfassungsschutzbehörde einzuholen und Auskunftspersonen anzuhören.“
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „eines“ das Wort „Fünftels“ eingefügt.
2. § 25 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Liegen Gründe nach Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung vor, kann das Fachministerium die Erfüllung eines Verlangens nach Absatz 2 davon abhängig machen, dass die Verhandlungen, während derer Auskünfte erteilt oder Auskunftspersonen angehört werden sollen oder die der Beratung hierüber dienen, nach der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages für vertraulich erklärt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt einen Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Durch den Gesetzentwurf werden diejenigen Kontrollrechte des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes, die auch in Artikel 24 der Niedersächsischen Verfassung für alle Ausschüsse enthalten sind, im Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG) gestrichen und die verbleibenden Kontrollrechte an die Vorschriften der Niedersächsischen Verfassung angeglichen.

Die Regelung der Kontrollrechte des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes in § 25 NVerfSchG stammt noch aus dem Jahr 1992, aus einer Zeit, als die Vorläufige Niedersächsische Verfassung derartige Rechte eines Ausschusses noch nicht explizit vorgeschrieben hat. Zum Zeitpunkt der parlamentarischen Beratungen des Verfassungsschutzgesetzes lagen bereits Verfas-

sungsentwürfe vor, in denen auch die Verstärkung der Kontrollrechte des Parlaments vorgesehen war. Quasi im Vorgriff auf eine solche verfassungsrechtliche Absicherung, wurden im Verfassungsschutzgesetz bestimmte Kontrollrechte für den Ausschuss festgeschrieben. Mit der Niedersächsischen Verfassung aus dem Jahr 1993 wurde dann in Artikel 24 Abs. 2 für die Landesregierung die Pflicht zur Aktenvorlage und zur Gewährung des Zugangs zu öffentlichen Einrichtungen eingeführt. Diese Kontrollrechte auf der einen Seite und daraus resultierende Pflichten auf der anderen Seite sind auch im Verfassungsschutzgesetz enthalten. Allerdings trifft nach dem Verfassungsschutzgesetz diese Pflichten nicht die Landesregierung, sondern das Fachministerium und im Gegensatz zur Verfassung, wonach die Pflicht des Fachministeriums erst einsetzt, wenn mindestens ein Fünftel der Ausschussmitglieder dies verlangen, kann nach dem Verfassungsschutzgesetz bereits ein Ausschussmitglied den Ausschuss zur Durchführung dieser Rechte zwingen.

Diese Differenzen zwischen Verfassung und Verfassungsschutzgesetz sollen durch den Gesetzentwurf bereinigt werden, wobei nur eine Lösung zugunsten der Niedersächsischen Verfassung möglich und zulässig ist. Die Regelungen zur Aktenvorlage und zur Gewährung des Zugangs zu öffentlichen Einrichtungen in Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung haben die Regelungen im Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz überflüssig gemacht, sodass zur Bereinigung eine Streichung dieser Regelungen in § 25 Abs. 2 NVerfSchG geboten ist.

Die dem Ausschuss nach § 25 NVerfSchG darüber hinaus eingeräumten weiteren Kontrollrechte bleiben erhalten und werden an die in Artikel 24 der Niedersächsischen Verfassung enthaltenen grundlegenden Bestimmungen angeglichen. Daraus folgen die Einführung einer ein-Fünftel-Regelung in § 25 Abs. 2 Satz 2 und der Verweis auf die Versagungsgründe in § 25 Abs. 3.

Für die Fraktion der CDU

Bernd Althusmann
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der FDP

Jörg Bode
Parlamentarischer Geschäftsführer